

## **Liegeplatz-Ordnung**

### **In der Fassung vom 5. September 1975**

### **Nebst den Änderungen vom 23. Januar 1979**

- § 1 Die Zuteilung der Liegeplätze in den Bootshäfen des SCM erfolgt durch den Liegeplatz-Ausschuß ausschließlich an ausübende Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Club gegenüber korrekt nachkommen.  
Generell sind die Eigentumsverhältnisse des Bootes, für das der Liegeplatz beantragt wird, durch Vorlage des Sportbootzertifikates o. ä. dem Liegeplatz-Ausschuß offenzulegen.
- § 2 Interessenten für einen Liegeplatz stellen beim Hafewart einen Antrag. Dieser Antrag muß spätestens am 31. Dezember d. J. beim Hafewart schriftlich eingegangen sein, um eine Berücksichtigung zur nächsten Saison zu gewährleisten.  
Die Verteilung der Liegeplätze wird nach dem Punktsystem des nachfolgenden Paragraphen zu Beginn eines jeden Jahres vorgenommen.  
Kann eine Liegeplatz-Zuteilung nicht im Antragsjahr erfolgen, so ist der Antrag bis zum 31. Dezember d. lfd. Jahres erneut schriftlich zu stellen; andernfalls erlischt der Anspruch auf Führung in der Warteliste!  
Neuzuteilungen erfolgen grundsätzlich zunächst am Obersee (Hafen SHM). Ein Nachrücken zum Untersee bei Freiwerden eines Liegeplatzes am Untersee liegt in der Entscheidung des Liegeplatz-Ausschusses.
- § 3 Jedes angefangene Kalenderjahr der ausübenden Mitgliedschaft im SCM zählt 2 Punkte.  
Jeder angefangene Monat Wartezeit seit Antragstellung bis zum Jahresende zählt 1 Punkt. Bei einem weiterlaufenden Antrag werden die Monatspunkte des vorangegangenen Jahres in einen zusätzlichen Punkt umgewandelt, der den Jahrespunkten zugeschlagen wird.
- § 4 Alle Liegeplatzinhaber müssen die zugewiesenen Liegeplätze spätestens bis zum 1. Mai d. J. belegt haben, sonst verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz. Das Boot muß sich in einem segelfähigen Zustand befinden.  
Ein bis zum 1. Mai vorliegender, begründeter Antrag auf Verlängerung der Frist, über den der Liegeplatz-Ausschuß entscheidet, ist möglich.  
Zeitweise nicht genutzte Liegeplätze stehen dem Hafewart für kurzfristige Belegungen z. B. bei Verbandswettfahrten o. ä. zur Verfügung.
- § 5 Bei Neuanschaffung von Booten oder Neubelegung nach dem 1. Mai d. J. muß der Liegeplatz innerhalb eines Monats belegt sein, sonst gilt § 4 sinngemäß.
- § 6 Wird ein Boot nicht mindestens zu 2/3 der Vereins-Regatten gesegelt oder zu diesen Regatten, bzw. zur Ausbildung zur Benutzung angeboten, so kann der Liegeplatz auf Vorschlag des Liegeplatz-Ausschusses nach Zustimmung des Vorstandes entzogen oder eine Umbelegung vom Unter- zum Obersee vorgenommen werden.  
Von dieser Regelung sind die vorhandenen Ausgleicher ausgenommen. Die Besitzer der Ausgleicher sind jedoch gehalten, den segelwilligen Mitgliedern ohne Boot das Mitsiegeln zu ermöglichen bzw. diese praktisch auszubilden.
- § 7 Bei Verkauf eines Bootes wird der Liegeplatz automatisch frei zur Neubelegung durch den Liegeplatz-Ausschuß; es sei denn, der Liegeplatzinhaber weist vorher glaubhaft

nach, dass er ein neues Boot bereits gekauft oder bestellt hat. Siehe hierzu auch § 1 Abs. 2!  
Bis zum Eintreffen des neuen Bootes steht der Liegeplatz dem Hafewart zur Disposition frei.

§ 8 Clubeigene Boote erhalten vorrangig Liegeplätze am Untersee.

§ 9 Zur Zeit können nur Boote folgender Klassen mit gültigem Messbrief des DSV einen Liegeplatz beanspruchen:

1. Finn-Dinghy
2. Korsar
3. Pirat
4. Schwert-Zugvogel

Münster, den 26. Januar 1979